

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

---

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

##### **Gemeinsamer EWR-Ausschuss**

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 175/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Anhänge XI (Telekommunikationsdienste) und XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens** ..... 1
  
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 176/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens** ..... 3
  
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 177/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens** ..... 4
  
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 178/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens** ..... 6
  
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens** ..... 7

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 180/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens .....	8
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 181/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens .....	9
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 182/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens .....	10
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 183/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens .....	11
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 184/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens .....	12
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 185/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens .....	14
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 186/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens .....	16
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 187/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens .....	18
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 188/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung des Protokolls Nr. 4 zum EWR-Abkommen über Ursprungsregeln .....	20
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 189/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens .....	24
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 190/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung des Anhangs VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens .....	26
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung der Anhänge VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens .....	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 192/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten .....	32

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 175/1999

vom 17. Dezember 1999

zur Änderung der Anhänge XI (Telekommunikationsdienste) und XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anhänge XI und XIV des Abkommens wurden durch den Beschluss Nr. 106/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1997<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird unter Nummer 3 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0064**: Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 39).“

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 9.7.1998, S. 69.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 39.

*Artikel 2*

In Anhang XIV des Abkommens wird unter Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0064**: Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 39).“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/64/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 176/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 170/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 17e (Richtlinie 94/55/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0047**: Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 (ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/47/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 1.3.2001, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 177/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 169/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 24b (Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„24c. **399 L 0037:** Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Die EFTA-Staaten stellen Zulassungsbescheinigungen nach dem Modell in Anhang I der Richtlinie oder nach dem Modell in den Anhängen I und II der Richtlinie mit den folgenden Anpassungen aus:

- a) In Anhang I Nummer IV wird unter dem zweiten Gedankenstrich Folgendes angefügt:  
„IS Island  
FL Liechtenstein  
N Norwegen“;
- b) in Anhang I Nummer IV vierter Gedankenstrich werden die Worte ‚übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften‘ durch ‚Sprachen der Europäischen Gemeinschaften und der übrigen EFTA-Staaten‘ ersetzt;
- c) in Anhang I Nummer IV fünfter Gedankenstrich werden die Worte ‚Europäische Gemeinschaft‘ durch ‚Europäischer Wirtschaftsraum‘ ersetzt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 1.3.2001, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57.

- d) In Anhang II Nummer IV wird unter dem zweiten Gedankenstrich Folgendes angefügt:  
„IS Island  
FL Liechtenstein  
N Norwegen“;
- e) in Anhang II Nummer IV vierter Gedankenstrich werden die Worte „übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften“ durch „Sprachen der Europäischen Gemeinschaften und der übrigen EFTA-Staaten“ ersetzt,
- f) in Anhang II Nummer IV fünfter Gedankenstrich werden die Worte „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäischer Wirtschaftsraum“ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/37/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 178/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 171/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/48/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 42b (Richtlinie 96/49/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0048:** Richtlinie 1999/48/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 (ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 58).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/48/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 1.3.2001, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 58.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 179/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 147/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 56c (Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„56ca. **399 L 0035**: Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/35/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 180/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 147/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/19/EG der Kommission vom 18. März 1999 zur Änderung der Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 56g (Richtlinie 97/70/EG des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **399 L 0019**: Richtlinie 1999/19/EG der Kommission vom 18. März 1999 (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 48).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/19/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 48.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 181/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 150/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66a (Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 R 1069**: Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. L 130 vom 26.5.1999, S. 16).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 130 vom 26.5.1999, S. 16.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 182/1999****vom 17. Dezember 1999****über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein<sup>(1)</sup> kommt Liechtenstein den Rechtsakten, auf die in Anhang XIII Kapitel VI (Zivilluftfahrt) des Abkommens Bezug genommen wird, vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Jahr 1999 ab 1. Januar 2000 nach.
- (2) Die Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Anhang XIII Kapitel VI (Zivilluftfahrt) des Abkommens ergab, dass die besonderen Umstände in Liechtenstein, die die Einräumung der Übergangsfrist rechtfertigten, unverändert bestehen.
- (3) Auf dieser Grundlage sollte die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2002 verlängert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII Kapitel VI (Zivilluftfahrt) des Abkommens erhält der Satz zwischen dem Titel und dem Untertitel „i) Wettbewerbsregeln“ folgende Fassung:

„Liechtenstein kommt vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Jahr 2001 den Rechtsakten, auf die in den Untertiteln ii) bis vi) Bezug genommen wird, ab 1. Januar 2002 nach.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

<sup>(1)</sup> ABL L 86 vom 20.4.1995, S. 58.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 183/1999**  
**vom 17. Dezember 1999**  
**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 151/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung 97/622/EG der Kommission vom 27. Mai 1997 über Fragebögen zu den Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Richtlinien auf dem Abfallsektor (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates) <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2aa (Entscheidung 94/741/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„2aaa. **397 D 0622:** Entscheidung 97/622/EG der Kommission vom 27. Mai 1997 über Fragebögen zu den Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Richtlinien auf dem Abfallsektor (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates) (ABl. L 256 vom 19.9.1997, S. 13).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Entscheidung 97/622/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. L 256 vom 19.9.1997, S. 13.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 184/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 151/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/427/EG der Kommission vom 28. Mai 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel<sup>(2)</sup> und die Entscheidung 1999/476/EG der Kommission vom 10. Juni 1999 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel<sup>(3)</sup> sind in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2ep (Entscheidung 1999/205/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„2eq. **399 D 0427**: Entscheidung 1999/427/EG der Kommission vom 28. Mai 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 38).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut unter Nummer 2ef (Entscheidung 95/365/EG der Kommission) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**399 D 0476**: Entscheidung 1999/476/EG der Kommission vom 10. Juni 1999 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 52).“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Entscheidungen 1999/427/EG und 1999/476/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 52.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 185/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 153/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG für die Zwecke des Abkommens ist zu ändern, um dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XX des Abkommens wird Nummer 24 (Richtlinie 90/219/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Vor der Anpassung wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **398 L 0081**: Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13).“

2. Die Worte „Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden“ im ersten Satz der Anpassung werden durch „Island und Norwegen“ ersetzt.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 98/81/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 25. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 186/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 125/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XXII des Abkommens wird Nummer 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Vor den Anpassungen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0060:** Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).“

2. Folgende Anpassung wird angefügt:

„c) In Artikel 2 werden die Worte ‚gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*‘ in Bezug auf die EFTA-Staaten durch ‚in den einzelnen EFTA-Staaten amtlich veröffentlichte‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/60/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 325 vom 21.12.2000, S. 46.

<sup>(2)</sup> ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65.

---

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Vorsitzende*  
N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 187/1999****vom 17. Dezember 1999****zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 11/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. August 1994<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Gemäß Protokoll 31 Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens wirken die EFTA-Staaten in vollem Umfang an der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates<sup>(2)</sup> errichteten Europäischen Umweltagentur mit.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes<sup>(3)</sup> geändert.
- (4) Protokoll 31 sollte geändert werden, um den mit der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 vorgenommenen Änderungen bei der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Protokoll 31 des Abkommens wird dem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Folgendes angefügt:

„ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates<sup>(2)</sup>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Vorsitzende*  
N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 188/1999****vom 17. Dezember 1999****über die Änderung des Protokolls Nr. 4 zum EWR-Abkommen über Ursprungsregeln**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll Nr. 4 des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 45/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. März 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ muss geändert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems zu gewährleisten, das die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, der Türkei, dem Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR“ genannt), Island, Norwegen und der Schweiz ermöglicht.
- (3) Es empfiehlt sich, diejenigen Artikel, die die Beträge betreffen, zu überarbeiten, um dem Inkrafttreten des Euro in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (4) Zur Berücksichtigung der Änderungen bei den Verarbeitungsverfahren und dem Mangel an bestimmten Rohstoffen sind einige Änderungen an den Listen der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben können —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Protokoll Nr. 4 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 20 und 25 wird der Begriff „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.
2. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

**In Euro ausgedrückte Beträge**

- (1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und von der Europäischen Kommission den anderen Vertragsparteien mitgeteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 19.10.2000, S. 53.

(2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung einer anderen Vertragspartei oder eines in Artikel 3 genannten Landes in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

(4) Die in Euro ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Gemeinsame EWR-Ausschuss dafür, dass sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) der Eintrag für die HS-Position 1904 erhält folgende Fassung:

„1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind; — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte ‚Zea indurata‘) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss <sup>(1)</sup> — bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt	
-------	--	---	--

<sup>(1)</sup> Die Ausnahme für Mais der Sorte ‚Zea indurata‘ gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

b) der Eintrag für die HS-Position 2207 erhält folgende Fassung:

„2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 oder 2208 einzureihen sind; — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5% vol. verwendet werden darf“	
-------	---	---	--

c) der Eintrag für Kapitel 57 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbe- läge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz	Herstellen aus <sup>(1)</sup> : — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.  Jedoch können: — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist,  verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über- schreitet.  Jutegewebe kann als Unterlage ver- wendet werden.	
	— aus anderem Filz	Herstellen aus <sup>(1)</sup> : — natürlichen Fasern, nicht ge- krepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	— andere	Herstellen aus <sup>(1)</sup> : — Kokos oder Jutegarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künst- lichen Spinnfasern, nicht ge- krepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet.  Jutegewebe kann als Unterlage ver- wendet werden.	

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung 5.“

d) der Eintrag für die HS-Position 8401 erhält folgende Fassung:

„ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurei- hen sind <sup>(1)</sup>	Herstellen, bei dem der Wert aller Vormaterialien 30 % v. H. des Ab-Werk-Preises des End- erzeugnisses nicht übersteigt
----------	------------------------	---	--

<sup>(1)</sup> Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.“

e) zwischen die Einträge für die HS-Positionen 9606 und 9612 wird folgender Eintrag eingefügt:

„9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden.“	
-------	--	---	--

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 189/1999****vom 17. Dezember 1999****über die Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 134/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(2)</sup> wurde mit Beschluss Nr. 69/98 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Juli 1998<sup>(3)</sup> in das Abkommen aufgenommen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang I des Abkommens erhalten die Anpassungen unter Kapitel I Teil 4.1 Nummer 5 (Richtlinie 91/67/EWG des Rates) folgende Fassung:

„Folgende Artikel werden eingefügt:

*„Artikel 28c*

- (1) Diese Richtlinie findet auf den Versand von und nach Norwegen Anwendung.
- (2) Der Versand von Salmoniden in Form von lebendem Fisch, Eiern und Gameten ist während einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1999 nicht erlaubt. Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird die Übergangszeit jährlich verlängert werden. Eine über den 31. Dezember 2002 hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 ist es Norwegen erlaubt, für das Inverkehrbringen von in Norwegen gezüchtetem Fisch auf dem Inlandsmarkt strengere Regelungen beizubehalten.

*Artikel 28d*

- (1) Der Versand der nachstehend aufgeführten Arten von und nach Island ist erlaubt:
  - Atlantischer Lachs: Eier und Gameten
  - Regenbogenforelle: Eier und Gameten
  - Seeforelle: Eier und Gameten

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 24.6.1999, S. 1.

- Seebarsch: nur Eier
- Heilbutt: nur Setzlinge
- Hummer: lebend, für den Verzehr.

(2) Für den Versand anderer als der in Absatz 1 aufgeführten Arten von und nach Island wird Island eine Übergangszeit bis 30. Juni 2001 eingeräumt. Während der Übergangszeit gelten die nationalen Regelungen weiter.“

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 190/1999****vom 17. Dezember 1999****über die Änderung des Anhangs VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 6/98 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. Januar 1998<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 97/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verfahren für die Aktualisierung des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates, die mit der Richtlinie 97/50/EG eingeführt wurden, sind für die Zwecke des Abkommens anzupassen.
- (4) Die Anpassungen der Richtlinie 93/16/EWG in Kapitel XI Abschnitt D Ziffer III Nummer 1 des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründeten Verträge<sup>(3)</sup> sind in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang VII des Abkommens wird unter Nummer 4 (Richtlinie 93/16/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **1 94 N:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründeten Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepasst durch ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1);
- **397 L 0050:** Richtlinie 97/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 35).“

<sup>(1)</sup> ABl. L 272 vom 8.10.1998, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepasst durch ABl. L 1 vom 1.1. 1995, S. 1.

## Artikel 2

(1) In Anhang VII des Abkommens werden unter der Überschrift „SEKTORALE ANPASSUNGEN“ die Worte „Österreich, Finnland“ und „Schweden“ gestrichen.

(2) In Anhang VII des Abkommens werden die Anpassungen unter Nummer 4 (Richtlinie 93/16/EWG des Rates) wie folgt geändert:

i) Anpassung a) erhält folgende Fassung:

„a) Für Änderungen der in Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Listen der Bezeichnungen gemäß Artikel 44a Absatz 2 der Richtlinie gelten folgende Verfahren:

I. Änderungen der Listen der Bezeichnungen eines EG-Mitgliedstaats:

1. Im Fall der Antragstellung durch einen EG-Mitgliedstaat:

- a) EFTA-Sachverständige werden gemäß Artikel 100 des Abkommens an dem internen Beschlussfassungsverfahren der Gemeinschaft nach Artikel 44a Absatz 2 der Richtlinie beteiligt.
- b) Der Beschluss der Gemeinschaft wird gemäß Artikel 102 des Abkommens dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss übermittelt.

2. Im Fall der Antragstellung durch einen EFTA-Staat:

- a) Der EFTA-Staat stellt beim Gemeinsamen EWR-Ausschuss einen Änderungsantrag.
- b) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss leitet den Antrag an die Kommission weiter.
- c) Die Kommission befasst den Ausschuss nach Artikel 44a Absatz 2 der Richtlinie mit dem Antrag; EFTA-Sachverständige werden gemäß Artikel 100 des Abkommens beteiligt.
- d) Der Beschluss der Gemeinschaft wird gemäß Artikel 102 des Abkommens dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss übermittelt.

II. Änderungen der Listen der Bezeichnungen eines EFTA-Staates:

1. Im Fall der Antragstellung durch einen EFTA-Staat:

- a) Der EFTA-Staat stellt beim gemeinsamen EWR-Ausschuss einen Änderungsantrag.
- b) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss leitet den Antrag über den zuständigen Unterausschuss an eine Arbeitsgruppe weiter, die sich auf Seiten der EG aus den Mitgliedern des EG-Ausschusses nach Artikel 44a Absatz 2 der Richtlinie und auf Seiten der EFTA aus Sachverständigen der EFTA-Staaten zusammensetzt.
- c) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst seinen Beschluss über die Änderung der Listen der Bezeichnungen auf der Grundlage eines Berichts, den die unter Buchstabe b) genannte Arbeitsgruppe ihm vorlegt.

2. Im Fall der Antragstellung durch einen EG-Mitgliedstaat:

- a) Der EG-Mitgliedstaat stellt seinen Antrag bei der Kommission.
- b) Die Kommission leitet den Antrag an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss weiter.
- c) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss verfährt nach dem Verfahren gemäß Nummer 1 Buchstaben b) und c).“;

- ii) unter der früheren Anpassung a), die zu Anpassung b) wird, werden die Buchstaben m) „in Österreich“, n) „in Finnland“ und r) „in Schweden“ einschließlich der Bestimmungen gestrichen und die Buchstaben o) „in Island“, p) „in Norwegen“ und q) „in Liechtenstein“ werden zu den Buchstaben m), n) bzw. o);
- iii) unter der früheren Anpassung b), die zu Anpassung c) wird, werden die Worte „in Österreich“, „in Finnland“ und „in Schweden“ einschließlich der Bestimmungen gestrichen;
- iv) unter der früheren Anpassung c), die zu Anpassung d) wird, werden die Worte „Österreich:“, „Finnland:“ und „Schweden:“ einschließlich der Bestimmungen gestrichen;
- v) unter der früheren Anpassung d), die zu Anpassung e) wird, werden die Worte „Österreich:“, „Finnland:“ und „Schweden:“ einschließlich der Bestimmungen sowie die Überschriften „— Klinische Biologie:“, „— Biologische Hämatologie:“ und „— Nuklearmedizin:“ gestrichen.

#### Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 97/50/EG und der Anpassungen der Richtlinie 93/16/EWG in Kapitel XI Abschnitt D Ziffer III Nummer 1 des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 11. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

#### Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 191/1999****vom 17. Dezember 1999****über die Änderung der Anhänge VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EWR-Rat nahm auf seiner Sitzung vom 10. März 1995 eine Erklärung über die Freizügigkeit<sup>(1)</sup> an.
- (2) Die gemeinsame Überprüfung, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls 15 bei Ablauf der Übergangszeit durchgeführt wurde, ergab, dass aufgrund der besonderen geografischen Lage Liechtensteins die Beibehaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht in diesem Land gerechtfertigt ist. Dieser Beschluss basiert auf den Ergebnissen der genannten Überprüfung.
- (3) Die Anhänge VIII und V des Abkommens wurden mit dem Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens<sup>(2)</sup> geändert —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Den SEKTORALEN ANPASSUNGEN des Anhangs VIII des Abkommens wird folgender Wortlaut angefügt:

„Für Liechtenstein gelten bis 31. Dezember 2006 die nachfolgenden Anpassungen. Bis zu diesem Datum nimmt der Gemeinsame Ausschuss eine Überprüfung vor, auf deren Grundlage er unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Lage Liechtensteins beschließen kann, Maßnahmen beizubehalten, die als geeignet erachtet werden und über das dringend erforderliche Maß nicht hinausgehen.

I

Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen sich nur mit Genehmigung der Behörden Liechtensteins in Liechtenstein niederlassen. Mit den unten aufgeführten Einschränkungen haben sie einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. Für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten je Jahr brauchen Personen, die in Liechtenstein keine Beschäftigung oder sonstige ständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, und Personen, die grenzüberschreitende Dienste erbringen, keine derartige Aufenthaltsgenehmigung.

Die Bedingungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen nicht restriktiver sein als die für Staatsangehörige von Drittstaaten geltenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

## II

1. Die Zahl der jährlichen Aufenthaltsgenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist derart festzulegen, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein Nettoanstieg von mindestens 1,75 % des Stands vom 1. Januar 1998 ergibt. Aufenthaltsgenehmigungen für im Laufe des Jahres eingebürgerte Personen sind von der Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr abzuziehen. Über das Mindestmaß hinaus erteilte Aufenthaltsgenehmigungen sind nicht auf den für das Folgejahr fälligen Anstieg anzurechnen.
2. Die Behörden Liechtensteins vermeiden bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen. Die Hälfte der dem Nettoanstieg entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungen werden nach einem Verfahren erteilt, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert.
3. Wohnsitzinhaber mit Kurzaufenthaltsgenehmigungen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, fallen unter die Quote. Sie können nach Ablauf der Genehmigung unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen und im Rahmen der Quote, in deren Rahmen sie ins Land gekommen sind, in Liechtenstein verbleiben. Die der Quote unterfallende Aufenthaltsgenehmigung kann anderweitig erteilt werden, sobald die Person, der sie erteilt war, ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt. Die Zahl der Kurzaufenthaltsgenehmigungen für Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, darf höchstens um 10 % vom Stand von 1997 abweichen.

## III

Familienangehörige der Staatsangehörigen Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Liechtenstein haben, haben ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der sie abhängen. Sie haben das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; in diesem Fall werden sie zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige gezählt. Die Bedingungen des Abschnitts II dürfen jedoch nicht zu einer Ablehnung der Genehmigung herangezogen werden, wenn die jährliche Quote der Genehmigungen für Erwerbstätige erschöpft ist.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, können unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben<sup>(1)</sup> und in der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben<sup>(2)</sup> festgelegten Bedingungen in Liechtenstein verbleiben: Sie werden dann nicht mehr zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige noch zu der in Abschnitt IV bestimmten Quote gezählt.

## IV

Für Personen, die sich auf der Grundlage der in der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht<sup>(3)</sup>, der Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer<sup>(4)</sup> und der Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten<sup>(5)</sup> festgelegten Rechte niederlassen wollen, wird eine zusätzliche Quote von 0,5 % der in Abschnitt II genannten Berechnungsgrundlage bereitgestellt.

Abschnitt II gilt entsprechend.

## V

1. Liechtenstein kann fünf Jahre lang nationale Bestimmungen beibehalten, nach denen Saisonarbeiter und ihre Familienmitglieder verpflichtet sind, nach Ablauf der Saisongenehmigung das Hoheitsgebiet Liechtensteins für mindestens drei Monate zu verlassen. Für diese Personengruppe gelten

<sup>(1)</sup> ABL L 142 vom 30.6.1970, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABL L 14 vom 20.1.1975, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABL L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABL L 180 vom 13.7.1990, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABL L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

keine weiteren Einschränkungen. Die Saisongenehmigung wird für Saisonarbeiter, die über einen Saisonarbeitsvertrag verfügen, bei ihrer Rückkehr in das Hoheitsgebiet Liechtensteins automatisch erneuert. Die Zahl der Saisongenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten ist mindestens so hoch wie die 1997 erteilten Saisongenehmigungen abzüglich der Saisongenehmigungen für Personen, für die die Befreiung gemäß der nachfolgenden Nummer gilt.

2. Die Zahl der jährlich von der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet Liechtensteins zu verlassen, befreiten Personen wird berechnet, indem die Zahl der noch zu erteilenden Genehmigungen durch die Zahl der bis zum Ende der Übergangszeit für Saisonarbeiter verbleibenden Jahre geteilt wird. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Personen, die in den Genuss der Befreiung kommen, ist die Anzahl der aufeinander folgenden Erneuerungen und der Zeitpunkt der ersten Genehmigungen maßgebend.
3. Personen, die in den Genuss der Befreiung gemäß der vorstehenden Nummer gekommen sind, werden den Quoten gemäß den Abschnitten II und IV nicht zugerechnet. Hingegen werden sie gezählt, wenn sie Familienangehörige haben, die gemäß Abschnitt III eine Erwerbstätigkeit ausüben.

#### VI

Wer eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, erhält spätestens vor Ablauf des dritten Monats ab dem Tag der Antragstellung einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Antragsteller haben ein Anrecht auf eine schriftliche Begründung der Ablehnung. Sie müssen die gleichen Rechtsbehelfe einlegen können, die den Staatsangehörigen Liechtensteins gegenüber Verwaltungsakten zustehen.

#### VII

Arbeitnehmer, die in Liechtenstein beschäftigt sind, ihren Wohnsitz jedoch außerhalb Liechtensteins haben (Grenzgänger) müssen täglich in den Wohnsitzstaat zurückkehren.

#### VIII

Liechtenstein liefert den anderen Vertragsparteien und der EFTA-Überwachungsbehörde alle erforderlichen Angaben für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs.“

#### Artikel 2

Den SEKTORALEN ANPASSUNGEN des Anhangs V des Abkommens wird folgender Wortlaut angefügt:

„Die Liechtenstein betreffenden SEKTORALEN ANPASSUNGEN des Anhangs VIII gelten entsprechend für diesen Anhang.“

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende  
N. v. LIECHTENSTEIN

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 192/1999****vom 17. Dezember 1999****über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss Nr. 8/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 7. Juni 1994<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Das Protokoll 31 zum Abkommen sollte geändert werden, um den EFTA-Staaten die Beteiligung an dem Europäischen Beratenden Forum für Umwelt sowie dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (Beschluss 97/150/EG der Kommission<sup>(2)</sup>) zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Protokolls 31 zum Abkommen erhält folgende Fassung:

- „— Umweltpolitik und Umweltaktionsprogramme, sowie insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf folgenden Rechtsakten der Gemeinschaft basieren:
- **493 Y 0517**: Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABL. C 138 vom 17.5.1993, S. 1),
  - **397 D 0150**: Beschluss 97/150/EG der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Errichtung eines Europäischen Beratenden Forums für Umwelt sowie dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABL. L 58 vom 27.2.1997, S. 48);“.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABL. L 198 vom 30.7.1994, S. 142.

<sup>(2)</sup> ABL. L 58 vom 27.2.1997, S. 48.

---

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---